

Beschluss Nr. 669/2009

Schwyz, 23. Juni 2009 / bz

Verordnung über Betreuungseinrichtungen (BetreuVO)

Erlass

1. Ausgangslage

Das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRSZ 380.300) wurde am 17. Juni 2007 in der Volksabstimmung mit 20 537 Ja- zu 9004 Nein-Stimmen angenommen. Es trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu diesem Gesetz werden zwei Verordnungen erlassen:

- Die Verordnung über Behinderteneinrichtungen (BehiVO, SRSZ 380.312) regelt die Zuständigkeit des Kantons im Behindertenbereich. Sie trat per 1. Januar 2008 in Kraft.
- Die zu erlassende Verordnung über Betreuungseinrichtungen (BetreuVO) regelt die anderen Bereiche des Gesetzes, wie die stationäre Betreuung von Betagten und pflegebedürftigen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Mit dem Erlass der Betreuungsverordnung wird auch die Sozialhilfeverordnung vom 30. Oktober 1984 (SRSZ 380.111) angepasst.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Am Vernehmlassungsverfahren (RRB Nr. 164/2009) haben sich zwei Parteien, 20 Gemeinden, drei Bezirke, zwei Verbände und sechs Einrichtungen beteiligt. Im Grundsatz stimmt die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassenden der Vorlage zu. Nur die SVP ist der Ansicht, dass diese Verordnung unnötig sei, weil die Betreuungsarbeit in die Hände der Familie gehöre. Elf Gemeinden und zwei Bezirke schliessen sich der Stellungnahme des Verbandes schwyzer gemeinden und bezirke (vszgb) an. Einzelne übernehmen die Eingabe von Curaviva. Viele Stellungnahmen beziehen sich nicht auf die BetreuVO, sondern auf die Qualitätsrichtlinien. Diese wurden aber nur in einer Entwurfsfassung als Information zum besseren Verständnis abgegeben und werden nach der Weiterentwicklung mit Curaviva zu einem späteren Zeitpunkt und mit separatem Genehmigungsverfahren in Kraft gesetzt. Einzelne Fragen beziehen sich auf die Vermittlungsstellen. Die erforderlichen Präzisierungen sind in die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgenommen worden.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Betreuungsverordnung ist entsprechend § 2 SEG anwendbar auf Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige, Kinder- und Jugendheime, die gewerbsmässige Vermittlung von Pflege- und Betreuungsplätzen. In die Verordnung sind keine zusätzlichen Regelungen über Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen - wie Notunterkünfte und Frauenhäuser - aufgenommen worden, da diese Einrichtungen in den Verantwortungsbereich der Gemeinden fallen und keiner kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt sind (§§ 10, 12 und 13 SEG).

Eine Bewilligung für Einrichtungen der stationären Betreuung ist dann notwendig, wenn fünf oder mehr Personen regelmässig entgeltlich oder unentgeltlich betreut werden. Diese Bewilligungsgrenze entspricht auch der in § 3 BehiVO festgelegten Zahl.

Der Begriff der gewerbsmässigen Vermittlung von Pflege- und Betreuungsplätzen (§ 14 Abs. 1 Bst. d SEG) wird präzisiert. Die Unterstellung unter die Bewilligungspflicht ist gegeben, wenn der Sitz des Vermittlers für eine dauernde Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen im Kanton Schwyz liegt und/oder wenn die Vermittlungstätigkeit im, aus oder in den Kanton erfolgt. Damit werden alle möglichen Fälle, in denen der Kanton Schwyz von einer Vermittlungstätigkeit betroffen sein könnte, abgedeckt. Die Vermittlungstätigkeit kann von Privatpersonen oder juristischen Personen ausgeübt werden. Gewerbsmässigkeit ist dann gegeben, wenn jemand - auch unentgeltlich - in einer Mehrzahl von Fällen vermittelt bzw. die Absicht erkennbar ist, in mehr als nur in einem Einzelfall zu vermitteln.

Wie Fälle in der Vergangenheit gezeigt haben, ist diese Regelung bzw. Präzisierung unabdingbar, um im Interesse des Kindesschutzes handeln zu können.

§ 2 Rechte der betreuten Personen

Wie in der BehiVO wird auch in der BetreuVO die besondere Verantwortung der Einrichtungen gegenüber den betreuten Personen unterstrichen. Insbesondere gilt die Informationspflicht über Rechte und Pflichten auch für Vermittlungsstellen. Auf die Aufnahme einer Bestimmung, wonach bei Eintritt in eine Einrichtung ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen ist, wird verzichtet. Dies ist Sache der internen Organisation der jeweiligen Einrichtung und fällt unter die Vertragsautonomie.

§ 3 Bewilligungspflicht

Die mit der Inkraftsetzung des SEG neu der Bewilligungspflicht unterstellten Einrichtungen (Pflegeheime) gelten gemäss den Übergangsbestimmungen von § 24 SEG als bewilligt. Es betrifft dies vor allem die gemeindeeigenen Einrichtungen, die unter dem früheren Recht nicht bewilligungspflichtig waren. Das Departement des Innern hat am 22. Dezember 2008 – im Rahmen der Wahrung der Rechtsgleichheit – allen betroffenen Einrichtungen aufgrund der vorgängig eingeforderten Unterlagen eine neue Bewilligung erteilt und dabei – wo nötig - die Nachbesserung innerhalb einer angepassten Frist verfügt.

Die Bewilligungen werden vom Departement des Innern erteilt. Dies entspricht auch der Regelung für Behinderteneinrichtungen (§ 8 BehiVO).

§ 4 Gesuch

Analog § 7 BehiVO ist ein Gesuch – soweit nicht Bundesrecht längere Fristen vorschreibt – mindestens vier Monate vor der geplanten Betriebsaufnahme einzureichen. Die einzureichenden Un-

terlagen umfassen Angaben zur beruflichen Qualifikation der Leitung, zu Anzahl und Qualifikation des Betreuungs- und Pflegepersonals sowie zu Konzepten, die für eine qualitativ ausreichende Tätigkeit massgebend sind (z.B. Pflege- und Betreuungskonzepte, Qualitätsrichtlinien). Für kleinere Einrichtungen werden die Unterlagen der Grösse des Betriebes entsprechend geringer ausfallen. Aussagen müssen hingegen zu allen verlangten Voraussetzungen gemacht werden.

§ 5 Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung werden ausführlich genannt (vgl. §§ 4-6 BehiVO).

Der gute Leumund der Leitungspersonen ist mit einem Strafregisterauszug ohne Einträge zu belegen.

Mit der expliziten Vorgabe eines dokumentierten Ablaufs des internen Schlichtungsverfahrens wird angestrebt, dass möglichst viele Konflikte innerhalb der Einrichtungen abschliessend gelöst werden können. Die Einrichtungen können sich auch bestehenden Schlichtungsorganisationen anschliessen.

Qualitätsrichtlinien

Die Qualitätsrichtlinien werden durch das Departement des Innern erstellt. Darin werden u.a. Kenngrössen für die personelle Struktur des Betreuungs- und Pflegepersonals definiert und für den Betreuungs- und Pflegeaufwand einen Minimum- und Maximum-Richtwert bzgl. Anzahl und Qualifikation beinhalten. Diese Richtwerte ermöglichen es der Aufsichtsbehörde, Hinweise auf mögliche Qualitätsprobleme (Unterschreitung der Richtwerte) oder unwirtschaftliches Handeln (Überschreitung der Richtwerte) zu erhalten, ohne dass die Einrichtungen mit zusätzlichen Arbeiten belastet werden müssen.

Daneben enthalten diese Qualitätsrichtlinien auch die minimalen Vorgaben an ein Qualitätssystem im betrieblichen und baulichen Bereich. Die Rahmenbedingungen, wie z.B. die Dokumentation verschiedener, für einen geordneten Betrieb nötiger Konzepte oder auch die Qualitätssicherung sollen der Betriebsgrösse entsprechend ausgestaltet werden können. Die Richtlinien werden seitens des Departements des Innern so aufgebaut, dass wohl dem Qualitätsgedanken in den Einrichtungen nachgelebt wird, dass aber kein unnötiger und kostentreibender Zusatzaufwand für die Einrichtungen, die Gemeinden oder den Kanton entsteht. Die Mitglieder (Heime und Träger) des Kantonalverbandes Curaviva Schwyz haben in Absprache mit dem Departement des Innern aktiv Vorarbeiten geleistet (u.a. Gründung von zwei Qualitätszirkeln mit insgesamt 23 Heimen), sodass eine fundierte Zusammenarbeit entstanden ist, die ein Ressourcen schonendes Miteinander im Sinne der betreuten Personen garantiert. Mit diesem Vorgehen wird auch sichergestellt, dass realitätsbezogene Richtlinien entstehen, die einerseits dem guten Standard in Schwyzer Heimen Rechnung tragen und andererseits den Empfehlungen der involvierten Verbände entsprechen.

Definition und Kontrolle der Erfüllung der Qualitätsrichtlinien (gemäss KVG Art. 39 und KVV Art. 77) im Bereich Pflege- und Betreuungsqualität bleiben - wie im Gesetz vorgesehen - Aufgabe der entsprechenden Verbände (Santésuisse und Curaviva).

Auf die Richtlinien für die Vergabe von Kantonsbeiträgen an Bauprojekte wird im Kommentar zu den §§ 14 ff. eingegangen.

§ 6 Kinder- und Jugendheime

Da der Kanton Schwyz im Bereich Kinder- und Jugendheime nur über eine einzige Einrichtung verfügt, drängt sich der Erlass spezifischer Vorschriften nicht auf. Die bestehende Einrichtung ist eine so genannte gemischte Einrichtung, die einerseits dem Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch untersteht (und deshalb nicht unter das SEG fällt) und

andererseits als Kinder- und Jugendheim auch sozialpädagogische stationäre Betreuung anbietet. Das Bewilligungsverfahren stützt sich zudem auf die detaillierten Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zu Pflege und Adoption vom 19. Oktober 1977 (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO; SR 211.222.338). Im Weiteren steht eine Überarbeitung der PAVO an, deren Ergebnisse allenfalls eine Neubearbeitung kantonaler Bestimmungen nach sich ziehen wird.

§ 7 Vermittlungsstellen

Neben den persönlichen Qualifikationen der verantwortlichen Leitung wird insbesondere auf ein Konzept Wert gelegt, das aufzeigt, auf welche Art und Weise der qualitative Vermittlungserfolg erhoben und gemessen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass standardisierte Abläufe seitens der Vermittlungsstellen erarbeitet und festgelegt werden. Zudem sind auch hier die Regeln für ein Schlichtungsverfahren innerhalb der Vermittlungsstelle aufzuzeigen. Die auf den ersten Blick umfangreich erscheinenden Anforderungen sind - wie Praxisbeispiele im Kanton Schwyz und anderen Kantonen bewiesen haben - notwendig, um in Zukunft allfällige Missbräuche zum Schutz der betroffenen Kinder - wo immer möglich - präventiv vermeiden zu können.

§ 8 Änderung der Verhältnisse

Die wichtigsten Änderungen der bewilligten Einrichtung sind dem Departement des Innern zu melden. Einerseits soll damit sichergestellt werden, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden. Andererseits muss auch überprüft werden können, ob erteilte Kantonsbeiträge nicht zweckentfremdet werden (§ 22 SEG; Zweckentfremdung und Rückforderung). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine gemeindeeigene Einrichtung in eine andere Rechtsform wie z.B. eine Stiftung oder eine Aktiengesellschaft überführt wird. In einem solchen Fall würden die Voraussetzungen nach § 15 (Weitere Voraussetzungen für private Einrichtungen) neu überprüft werden müssen.

§ 9 Aufsicht

In der Regel werden alle bewilligten Einrichtungen hinsichtlich Einhaltung der Bewilligungsaufgaben in geeigneter Form durch das Departement des Innern entsprechend dessen vorhandenen Ressourcen überprüft. Dies kann durch die Sichtung der jährlichen Berichterstattung (Kostenrechnungsdaten, SOMED-Statistik), das Einfordern von zusätzlichen bzw. aktualisierten Unterlagen oder durch Besuche vor Ort geschehen. Es werden seitens Departements des Innern dabei wenn immer möglich Berichte verwendet, die aufgrund Bundesrecht ohnehin erstellt werden müssen. Nur wenn diese Daten nicht genügen, würde gegebenenfalls ein in Zusammenarbeit mit Curaviva ausgearbeitetes zusätzliches Reporting mit einem möglichst geringen Zusatzaufwand für die einzelnen Einrichtungen eingeführt.

Sollten dem Departement des Innern Hinweise vorliegen, dass Bewilligungsaufgaben nicht mehr erfüllt werden oder dass meldepflichtige Änderungen nicht ordnungsgemäss angezeigt wurden, werden Überprüfungen nach Massgabe der Situation durch Fachleute des Amtes für Gesundheit und Soziales durchgeführt. Eine solche Überprüfung ist nicht mit einer Kostenfolge für die Einrichtung verbunden.

In speziellen Situationen können nach Rücksprache mit dem Bewilligungsnehmer externe Fachleute beigezogen und Audits vor Ort durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Bewilligungsnehmer zu tragen.

§ 10 Grundlagen (Planung)

Die Bedarfsplanung im Bereich der Pflegeheime basiert auf allgemein anerkannten Modellen, die u.a. auch bei der Erstellung des Altersleitbildes zur Anwendung gekommen sind. Basierend auf

der Bevölkerungsgrösse, den Entwicklungsprognosen (anlehnend an die Bevölkerungsszenarien des Bundes) und der Altersstruktur wird die voraussichtliche Anzahl benötigter Plätze für die stationäre Heimpflege errechnet und fliesst so pro Gemeinde in die Planung ein. Unter Berücksichtigung, dass Pflegeheimplätze in der gewohnten Umgebung, also wohnortsnah anzubieten sind, werden für eine effiziente Umsetzung drei Planungsregionen zusammengefasst (Nord, Mitte und Süd). Diese dienen u.a. auch als Basis für gemeindeübergreifende Lösungen (aktuelle Beispiele: Ybrig mit der Beteiligung von Alpthal und Steinerberg, wo mit Sattel und Rothenthurm über die Planungsregion hinaus ein Angebot besteht). Im Bereich der Kinder- und Jugendheime befindet sich eine entsprechende Planung nach den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz im Aufbau.

§§ 11 - 13 Aufnahme in Listen

Vor einer Aufnahme in eine der erwähnten Listen prüft das Departement des Innern zuhanden des Regierungsrats, ob eine kantonale Bewilligung vorliegt und ob die angemeldeten Plätze innerhalb der in der kantonalen Bedarfsplanung ausgewiesenen Richtwerte liegen. Diese Richtwerte bilden auch die Basis für die generelle Entwicklungsplanung (z.B. im kantonalen Altersleitbild). Dabei wird nicht nur auf die Situation in den einzelnen Gemeinden abgestützt, sondern massgebend sind die für die Planungsregionen Nord, Mitte und Süd bzw. das ganze Kantonsgebiet errechneten Werte.

Die Aufnahme auf die Pflegeheimliste bedeutet, dass im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes erbrachte Dienstleistungen mit den Versicherungen abgerechnet werden können. Gleichzeitig bildet sie auch, basierend auf der erteilten Betriebsbewilligung und der entsprechenden Bedarfsplanung, die Grundlage für allfällige Baubeiträge seitens Kanton (§14).

Vergleichbar bildet die Unterstellung der Kinder- und Jugendheime unter die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) die Voraussetzung, damit kantonale Beiträge gesprochen werden können.

§§ 14 - 17 Baubeiträge an Einrichtungen für Pflegebedürftige (Pflegeheime)

An Einrichtungen für Pflegebedürftige werden vom Kanton Baubeiträge an Neu- und Umbauten, hingegen keine Betriebsbeiträge ausgerichtet. Ein Baubeitrag wird grundsätzlich ausgerichtet, wenn entweder zusätzliche, gemäss kantonaler Bedarfsplanung notwendige Pflegeplätze geschaffen werden (§ 14 Abs. 1) oder wenn durch Schaffung einer zeitgemässen und bedarfsgerechten Infrastruktur im Pflegebereich die Betreuungssituation für die Bewohner der Einrichtung verbessert wird (§ 14 Abs. 2; Leitplanken bilden dabei die Qualitätsrichtlinien des Departements des Innern).

Unterstützung zukunftsweisender Projekte

Gestützt auf § 19 SEG hat der Regierungsrat die Kompetenz, zukunftsweisende Projekte im stationären Betreuungs- und Pflegebereich ebenfalls finanziell mit Baubeiträgen zu unterstützen, um so den Empfehlungen des kantonalen Altersleitbildes Nachdruck zu verschaffen. Im Vordergrund stehen dabei Projekte, die die Selbstständigkeit der Bewohner, auch bei steigender Hilfs- und Pflegebedürftigkeit, länger aufrecht erhalten und so frühzeitige Heimeintritte verhindern bzw. Heimeintritte generell hinauszögern. Diese Pflegeangebote müssen dauernd (24 Stunden/365 Tage) bestehen.

Berechnung und Festlegung des Kantonsbeitrages

Entsprechend der bisherigen Regelung wird der zugesicherte Baubeitrag weder bei einer Veränderung des Baukostenindex noch bei einer Über- bzw. Unterschreitung der effektiven Baukosten angepasst, sondern bleibt im Rahmen der ursprünglichen Zusicherung bestehen (analog Kan-

tonsbeiträge für Schulraumbau). Die erforderlichen Mittel für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen werden in der Investitionsplanung eingestellt.

Die kantonalen Beiträge bilden in jedem Fall eine Ergänzung zu den Investitionen der Gemeinden, wobei die Beiträge gemeinnütziger Institutionen, die im Auftrag einer oder mehrerer Gemeinden handeln (abgestützt durch eine entsprechende Leistungsvereinbarung gemäss § 15) neu den Gemeindebeiträgen gleichgesetzt werden. In Anbetracht der hohen Investitionskosten soll eine Leistungsvereinbarung über den Zeitraum von mindestens zehn Jahren abgeschlossen werden.

Das Departement des Innern und das Baudepartement erheben den Umfang der anrechenbaren Kosten; auf dieser Basis wird - unter Beachtung der Höhe der Investitionen der Gemeinde(n), bzw. der in ihrem Auftrag tätigen gemeinnützigen Institutionen - der kantonale Beitrag von maximal 20% der anrechenbaren Kosten durch den Regierungsrat abschliessend festgelegt. Neu wird, um den bedarfsgerechten Einsatz öffentlicher Gelder sicherstellen zu können, mit der Definition der beitragsberechtigten Maximalbeträge pro Pflegeplatz die Möglichkeit geschaffen, die Subventionierung von nicht bedarfsgerechter Ausstattung zu verhindern. Werden die anrechenbaren Kosten pro Pflegeplatz von Fr. 350 000.-- (Stand 2009) überschritten, so sind die darüber hinausgehenden Baukosten nicht anrechenbar. Im Anhang sind vier verschiedene Berechnungsbeispiele aufgeführt, die der Verdeutlichung der obgenannten Regeln dienen.

§ 18 Kinder- und Jugendheime

Auf die separate Erstellung von Vorgaben für Kinder- und Jugendheime wird verzichtet, da derzeit im Kanton nur ein Jugendheim besteht und längerfristig nicht mit einer massgeblichen Ausweitung zu rechnen ist. Bei entsprechenden Gesuchen werden die Bestimmungen für die stationären Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige sinngemäss bzw. der bestehenden Bundesgesetzgebung angepasst angewendet. Die Beitragsregelungen für Gemeinden werden von Fall zu Fall in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung überprüft und die Kantonsbeiträge entsprechend festgelegt.

§ 19 Änderung der Sozialhilfeverordnung

Die Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung, die bis anhin die Bewilligungspflicht privater Heime und Betriebe sowie die Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Heime regelten (§§ 21 – 31), können aufgehoben werden. Diese Bereiche werden jetzt durch das Gesetz über soziale Einrichtungen und die entsprechende Verordnung geregelt. Gleichzeitig können verschiedene Einzelbestimmungen in formeller Hinsicht (z.B. die veralteten Begriffe „Amt für Sozial- und Vormundschaftswesen“ oder „Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge“) der heutigen Bezeichnung angepasst werden. Materiell werden keine Änderungen vorgenommen.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die kantonalen Aufgaben können mit den heute bewilligten personellen Ressourcen abgedeckt werden.

Die bisherigen Beitragsregelungen für kantonale Gelder erfahren grundsätzlich keine Änderung. Einzig im Bereich von § 14 Abs. 3 BetreuVO könnten je nach Handhabung zusätzliche Ausgaben entstehen, diese durchlaufen aber, wie die übrigen Baubeiträge, den ordentlichen Budgetprozess.

5. Aufhebung bisheriger Erlasse

Im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SRSZ 362.200, § 17) wurde die Finanzierung der Pro Senectute, der Pro Infirmis und der Pro Juventute neu geregelt. Deshalb können der RRB vom 10. März 1964 (SRSZ 362.312 Gewährung von Beiträgen an die Stiftungen „Für das Alter“, „Pro Juventute“ und „Pro Infirmis“) und RRB Nr. 380 vom 6. März 1990 (Kantonsbeitrag Praktikantenhilfe der Pro Juventute) aufgehoben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Verordnung.
2. Publikation im Amtsblatt.
3. RRB Nr. 380 vom 6. März 1990 (Kantonsbeitrag Praktikantenhilfe der Pro Juventute) wird aufgehoben.
4. Zustellung: Mitglieder des Regierungsrates; Baudepartement; Sicherheitsdepartement; Bildungsdepartement; Staatskanzlei (2, für sich und Redaktion Amtsblatt); Departement des Innern (5, unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Georg Hess, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber

Anhang zum RRB Nr. 669/2009

Berechnungsbeispiele zu § 18, d) Festlegung des Kantonsbeitrages

Beispiel Nr. 1

Finanzierung von 100% der anrechenbaren Kosten durch eine Gemeinde

Anrechenbare Baukosten	Fr.	5 000 000.--
Gemeinde A finanziert 100%	Fr.	5 000 000.--
Kantonsanteil 20% an Gemeinde A	Fr.	1 000 000.--

Beispiel Nr. 2

Finanzierung von 100% der anrechenbaren Kosten durch zwei Gemeinden

Anrechenbare Baukosten	Fr.	5 000 000.--
Gemeinde A finanziert 60%	Fr.	3 000 000.--
Gemeinde B finanziert 40%	Fr.	2 000 000.--
Kantonsanteil Gemeinde A (erhält 60% vom Kantonsanteil von 20% an den anrechenbaren Kosten)	Fr.	600 000.--
Kantonsanteil Gemeinde B erhält 40% vom Kantonsanteil von 20% an den anrechenbaren Kosten	Fr.	400 000.--
Total Kantonsbeitrag 20%	Fr.	1 000 000.--

Beispiel Nr. 3

Finanzierung von 100% der anrechenbaren Kosten durch Gemeinde und Einrichtung **mit** Leistungsvereinbarung (mindestens 10 Jahre)

Anrechenbare Baukosten	Fr.	5 000 000.--
Gemeinde A finanziert 60%	Fr.	3 000 000.--
Einrichtung B finanziert 40%	Fr.	2 000 000.--
Kantonsanteil Gemeinde A (erhält 60% vom Kantonsanteil von 20% an den anrechenbaren Kosten)	Fr.	600 000.--
Einrichtung B erhält 40% vom Kantonsanteil von 20% an den anrechenbaren Kosten	Fr.	400 000.--
Total Kantonsbeitrag 20%	Fr.	1 000 000.--

Beispiel Nr. 4

Finanzierung von 100% der anrechenbaren Kosten durch Gemeinde und Einrichtung **ohne** Leistungsvereinbarung

Anrechenbare Baukosten	Fr.	5 000 000.--
Gemeinde A finanziert 60%	Fr.	3 000 000.--
Einrichtung finanziert	Fr.	2 000 000.--
Kantonsanteil Gemeinde A (aufgrund der reduzierten Beteiligung von nur 60% an den anrechenbaren Kosten, reduziert sich auch der Kantonsbeitrag anteilmässig (60% von 20% entspricht 12%))	Fr.	600 000.--
Einrichtung erhält keinen Beitrag	Fr.	0
Total Kantonsbeitrag 12%	Fr.	600 000.--

(Juni 2009; Amt für Gesundheit und Soziales)